

Satzung

Der Wasser- und Bungalowgemeinschaft Seddiner Weg Ferch e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Die Gemeinschaft führt den Namen: Wasser- und Bungalowgemeinschaft Seddiner Weg Ferch e. V. Sie hat ihren Sitz in der Gemeinde Schwielowsee Ortsteil Ferch und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Potsdam eingetragen.
2. Der Gerichtsstand ist Potsdam.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Grundlagen und Aufgaben der Gemeinschaft

1. Ziel und Aufgabe der Gemeinschaft ist es, auf der Grundlage des Bebauungsplanes „Sperlingslust“ die gesicherte Erschließung der Versorgung der Grundstücke der Mitglieder des Vereins mit Trinkwasser dauerhaft sicherzustellen. Aufgabe der Gemeinschaft ist es des Weiteren, soweit künftig eine Änderung in der Ver- und Entsorgung mit anderen Medien eintritt, die gemeinschaftlich gelöst werden muss, diese Änderung gemeinschaftlich zu lösen.
2. Zur dauerhaften Sicherstellung der Erschließung der Grundstücke der Vereinsmitglieder soll ein Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung anstelle der vorhandenen Wasserversorgungsanlage über Brunnen (**alte Wasserversorgungsanlage**) mit Anbindung an eine neue Druckerhöhungsstation über eine private Leitung (**neue Wasserversorgungsanlage**) hergestellt werden. Die neue Druckerhöhungsstation gehört zum öffentlichen Teil der Wasserversorgungsanlage des WAZV (Wasser- und Abwasserzweckverband), ist jedoch auf Kosten des Vereins herzustellen und wird sodann von dem Verein betrieben. Das Nähere zur Überleitung von der alten Wasserversorgungsanlage auf die neue Wasserversorgungsanlage einschließlich Herstellung des Anschlusses der Vereinsmitglieder und deren Nutzung regelt die Vereinsordnung (§ 6).
3. Die Tätigkeit der Gemeinschaft erfolgt ehrenamtlich, selbständig, parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Regelungen zur Entschädigung für besondere Aufwendungen von Mitgliedern der Gemeinschaft beschließt die Mitgliederversammlung. Die Mittel der Gemeinschaft dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke im Interesse der Gemeinschaft eingesetzt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied der Gemeinschaft kann jeder Bürger werden, der durch Eigentum oder Pachtvertrag Grundstücke zwischen Beelitzer Straße und Seddiner Weg in der Gemeinde Schwielowsee Ortsteil Ferch für Wohn- bzw. Erholungszwecke nutzt. Einen Anspruch auf Anschluss an die Trinkwasserversorgungsanlage kann nur ein Mitglied der Gemeinschaft haben. Im Falle der Übertragung des Eigentums oder der Beendigung des Pachtvertrages wird der neue Eigentümer oder Pächter nach den Regelungen des § 4 Nr. 3 Mitglied der Gemeinschaft.
2. Die Mitgliedschaft muss durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand der Gemeinschaft beantragt werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Im Falle einer

Ablehnung ist der Antrag der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

3. Der Verein stellt über die Mitgliedschaft und damit auch das Recht zur Nutzung der von dem Verein betriebenen Einrichtungen (Wasserversorgungsanlage) eine Urkunde aus.

§ 4 Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Versammlungen der Wassergemeinschaft teilzunehmen, Vorschläge und Anträge einzubringen und zu allen Vorlagen, Vorschlägen und Anträgen Stellung zu nehmen, Rechenschaft zu fordern, das Stimmrecht auszuüben, den Vorstand und die Revisionskommission zu wählen und selbst gewählt zu werden.

2. Jedes Mitglied hat das Recht zur Nutzung der von dem Verein betriebenen Einrichtungen (Wasserversorgungsanlage). Einzelheiten hierzu sind in der Vereinsordnung geregelt.

3. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus der Gemeinschaft durch Verkauf oder Verpachtung des Grundstückes bzw. des Gebäudes wird der nachfolgende Eigentümer oder Nutzer des Grundstückes bzw. des Gebäudes nur dann Mitglied der Wassergemeinschaft, wenn ihm von dem ausscheidenden Mitglied schriftlich dessen Rechte in der Gemeinschaft übertragen werden (Verkauf des Wasserrechtes). Die Übertragung des Wasserrechts erfolgt durch Änderung der nach § 3 Nr. 4 ausgestellten Urkunde.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet:

1. Diese Satzung einzuhalten und nach diesen Grundsätzen sich innerhalb der Gemeinschaft zu betätigen.

2. Beschlüsse der Mitgliederversammlung anzuerkennen und aktiv für deren Erfüllung zu wirken.

3. Bei der Instandhaltung und Pflege der Wasserversorgungsanlage mitzuarbeiten.

4. Die erforderlichen finanziellen Anteile pünktlich zu zahlen (innerhalb eines Monats nach Aufforderung) und notwendige materielle Aufwendungen zu erbringen.

5. Die jährlichen Betriebs- und Verwaltungskosten sind anteilig und kostendeckend zu tragen. Sie setzen sich zusammen aus einem Festbetrag und einem verbrauchsabhängigen Leistungspreis. Die Festlegung erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

6. Für den ordnungsgemäßen Wasserverbrauch Sorge zu tragen und für Sauberkeit und Ordnung im Bereich seines Grundstückes zu sorgen.

7. Die Unterhaltung der Wasserleitung zu den einzelnen Gebäuden ab Hauptleitung ist Sache der Mitglieder selbst. Dabei sind die gesetzlichen Bestimmungen für die Verlegung von Wasserleitungen einzuhalten. Während der Frostperiode ist das Abstellen der Hausanschlüsse von nicht genutzten Gebäuden zu gewährleisten.

8. Bei Erweiterungsbauten durch ein Mitglied der Gemeinschaft (z.B. Errichtung eines Doppel- bzw. Zweitgebäudes) ist der Wasseranschluss nur möglich, wenn dies dem Mitglied auf Antrag gestattet

wird. Über die Möglichkeit der Wasseranschlusserweiterung entscheidet der Vorstand, in Zweifelsfällen die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 6 Vereinsordnung

Der Verein gibt sich betreffend die Regelung der Durchführung der Erschließung der Versorgung der Grundstücke der Mitglieder des Vereins einschließlich der Durchführung der Außerbetriebnahme und Abwicklung alter Wasserversorgungsanlagen und die Einrichtung neuer Wasserversorgungsanlagen betreffend die Herstellung eines Anschluss der Grundstücke der Vereinsmitglieder an die öffentliche Wasserversorgung eine Vereinsordnung. Die Vereinsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und Aufhebung dieser Vereinsordnung ist die Mitgliederversammlung zuständig. In der Vereinsordnung werden Regelungen zur Erhebung von Umlagen für die Durchführung der vorgenannten Maßnahmen einschließlich Planungs-, Herstellungs- und Beratungskosten getroffen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:

- schriftliche Austrittserklärung,
- Ausschluss,
- Tod.

2. Der Austritt sollte in der Regel mit einer Frist von 3 Monaten erfolgen.

3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es:

3.1 die ihm auf Grund der Satzung oder Mitgliederbeschlüsse obliegenden Pflichten schuldhaft verletzt,

3.2 im Geschäftsjahr mehr als 3 Monate mit der Zahlung von Beiträgen, Umlagen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Gemeinschaft im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung und persönlichen Aussprachen im Vorstand nicht innerhalb von 1 Monat seinen Verpflichtungen nachkommt.

4. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Das auszuschließende Mitglied ist dazu rechtzeitig schriftlich einzuladen.

4.1. Kann das Mitglied wegen Krankheit oder anderen zwingenden Gründen nicht an der Mitgliederversammlung teilnehmen, dann ist der Ausschluss auf der nächsten öffentlichen Vorstandssitzung auch in Abwesenheit des Mitgliedes auszusprechen. Der Ausschluss in Abwesenheit ist wirksam, wenn das Mitglied einen Monat zuvor schriftlich nachweisbar über den beabsichtigten Ausschluss auf der nächsten öffentlichen Vorstandssitzung informiert wurde.

4.2. Der Beschluss der Mitgliederversammlung über einen Ausschluss ist endgültig. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich auszuhändigen.

5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden die Rechte und Pflichten des Mitgliedes, die sich aus dieser Satzung ergeben. Insbesondere endet auch das Recht, an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen zu bleiben. Unabhängig davon sind auch nach Beendigung der Mitgliedschaft Kosten und Entgelte, die vor Beendigung der Mitgliedschaft entstanden sind, zu tragen ebenso wie Kosten

und Entgelte zu tragen sind, wenn der Anschluss trotz Beendigung der Mitgliedschaft noch bestehen bleibt.

§ 8 Organe der Gemeinschaft

Die Organe der Gemeinschaft sind:
die Mitgliederversammlung
und
der Vorstand.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ der Gemeinschaft. Sie ist mindestens einmal im Jahr als Mitgliederversammlung einzuberufen. Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Gemeinschaftsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

2. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Einladung hat schriftlich mit einer Frist von mindestens 14 Tagen zu erfolgen. Teilnahmeberechtigt sind nur Mitglieder. Die Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter oder von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter.

3. Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen entscheiden, ausgenommen § 15 Absatz 2., mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Mitglieder des Vereins bindend. Die Abstimmung über Beschlüsse kann offen oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung erfolgen.

4. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied.

5. Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen sachkundige Personen oder Gäste einladen. Sie haben kein Stimmrecht.

6. Aufgaben der Mitgliederversammlung:

6.1. Beschlussfassung über die Satzung bzw. Satzungsänderungen,

6.2. Wahl des Vorstandes,

6.3. Wahl der Revisionskommission,

6.4. Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Gemeinschaftsleistungen u. a.,

6.5 Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung und Aufhebung der Vereinsordnung (§ 6)

6.6. Beschlussfassung über Veränderung, Teilauflösung oder über die Auflösung der Gemeinschaft sowie alle Grundsatzfragen der Gemeinschaft und Anträge,

6.7. Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern,

6.8. Entgegennahme und Beschlussfassung über den Tätigkeitsbericht des Vorstandes, des Geschäfts- und des Kassenberichtes, sowie Entlastung des Vorstandes.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 10 Mitgliedern:

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Finanzverantwortlichen
- dem Schriftführer
- 3 weiteren Mitgliedern
- 3 Revisionsmitgliedern

2. Der Vorstand wird in der Regel für 2 Jahre gewählt. Seine Mitglieder amtieren bis zur Neuwahl von Nachfolgern. Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben nicht entsprechend der Satzung ausüben oder aus persönlichen Gründen nicht mehr ausüben können. Eine Funktionsverbindung zwischen den Mitgliedern des Vorstandes ist zulässig.

3. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten die Gemeinschaft im Rechtsverkehr.

4. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens 2 weitere Mitglieder zur Vorstandssitzung anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Protokoll festzuhalten.

5. Aufgaben des Vorstandes:

- laufende Geschäftsführung der Gemeinschaft,
- Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Durchführung ihrer Beschlüsse,
- Verwaltung der Gemeinschaftseinrichtungen.

§ 11 Finanzierung der Gemeinschaft

Die Gemeinschaft finanziert ihre Tätigkeit sowie die Verpflichtungen gegenüber Dritten aus Beiträgen und Umlagen.

§ 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 Revisionsprüfungen

Die Revisionskommission hat mindestens einmal im Jahr, aber generell zum Geschäftsjahresabschluss, die Belege und Rechnungen der Gemeinschaft zu prüfen. Über jede Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen und in der Mitgliederversammlung zu informieren.

§ 14 Kassenführung

1. Der Finanzverantwortliche verwaltet das Konto der Gemeinschaft und führt den Nachweis über die finanziellen Mittel mit den erforderlichen Belegen und Rechnungen. Auszahlungen bzw. Überweisungen sind nur auf Anweisung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters vorzunehmen.

2. Die Gemeinschaft führt bei der Mittelbrandenburgischen Sparkasse (MBS) ein Konto auf den Namen Wasser- und Bungalowgemeinschaft Seddiner Weg Ferch e.V., mit der IBAN DE16 1605 0000 3506 0013 44, BIC WELADED1PMB über das alle Zahlungen der Mitglieder und der Gemeinschaft erfolgen. Die Kontoführer sind der Gemeinschaft rechenschaftspflichtig.

§ 15 Auflösung der Gemeinschaft

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
2. Für den Beschluss ist eine 3/4 Mehrheit sämtlicher Mitglieder des Vereins erforderlich. Erscheinen weniger als 3/4 aller Mitglieder, ist binnen zweier Wochen eine neue Mitgliederversammlung - mit der gleichen Tagesordnung - einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung kann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder mit 3/4 Mehrheit über die Auflösung der Gemeinschaft beschließen. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
3. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, wenn die Mitgliederversammlung nicht andere Personen dafür bestellt.
4. Im Falle der Auflösung der Gemeinschaft steht das Vermögen nach Abgeltung berechtigter Forderungen Dritter in gleichen Teilen den Mitgliedern der Gemeinschaft zu und wird ausgezahlt.
5. Das Protokoll über die Auflösung ist mit dem Schriftgut der Gemeinschaft dem Amtsgericht Potsdam zu übergeben.